



Lienfeldergasse 96,  
1170 Wien  
Telefon +43 1 4000 49600  
Fax +43 1 4000 99 49610  
[post@ma28.wien.gv.at](mailto:post@ma28.wien.gv.at)  
[wien.gv.at/verkehr/strassen](http://wien.gv.at/verkehr/strassen)

## **Baugrubensicherung**

Auf, in bzw. unter einer öffentlichen Verkehrsfläche,  
die im Eigentum oder der Verwaltung der Stadt Wien  
- Straßenverwaltung und Straßenbau steht.

### **Merkblatt**

für die Einreichung um privatrechtliche Zustimmung für Aufgrabungen im  
Zusammenhang mit einer **Baugrubensicherung**

**Für Aufgrabungen, Bohrungen oder sonstige die Straßenkonstruktion beeinträchtigende Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Baugrubensicherung durchgeführt werden, ist bei der Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau – KundInnenzentrum und Aufgrabung die Zustimmung mittels des Formulars „Ersuchen um Abschluss einer privatrechtlichen Einzelvereinbarung“ zu beantragen.**

**Dieses Ersuchen um Abschluss einer privatrechtlichen Einzelvereinbarung ist unter [www.strassen.wien.at](http://www.strassen.wien.at) – Virtuelles Amt - Aufgrabungen abrufbar, ordnungsgemäß auszufüllen und von der Bauwerberin bzw. vom Bauwerber und von der Bauführerin bzw. den Bauführer firmenmäßig zu unterfertigen und mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn der Baugrubensicherung bei der Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau - KundInnenzentrum einzureichen.**

**Vor Abschluss der privatrechtlichen Einzelvereinbarung durch die Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden! Bei Zuwiderhandlung behält sich die Stadt Wien Einleitung rechtlicher Schritte vor. Ebenso hat vor Arbeitsbeginn die schriftliche Nennung der hierfür zuständigen Prüferin bzw. des hierfür zuständigen Prüfingenieurs (Geotechnische Fachkraft) zu erfolgen.**

Für diese Zustimmung legen die BauführerInnen des Hochbaus und die BauführerInnen der Baugrubensicherung nachgenannte Unterlagen der Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau – KundInnenzentrum und Aufgrabung und der Stadt Wien – Brückenbau und Grundbau zur Beurteilung vor:

**Die Zustimmungserklärung seitens der Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau zu den geplanten Arbeiten, die im Zusammenhang mit einer Baugrubensicherung durchgeführt**

werden, kann erst nach Erhalt einer positiven Stellungnahme der MA 29 – Brückenbau und Grundbau erteilt werden.

**Allgemeine Hinweise zur Zustimmungserklärung der Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau:**

Einer Baulinienüberschreitung von bis zu 20 cm kann seitens der Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau gemäß § 83 der Bauordnung für Wien zugestimmt werden.

Einer Baulinienüberschreitung von mehr als 20 cm kann seitens der Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau „nur“ in Ausnahmefällen zugestimmt werden (wie z.B.: beim Düsenstrahlverfahren im Zuge einer Fundamentunterfangung der Feuermauer des Nachbargebäudes, wobei die letzte DSV-Säule die Baulinie aus statischen Gründen überschreiten muss. Einer Längssicherung entlang der Baulinie kann „nur“ bis zu 20 cm Baulinienüberschreitung zugestimmt werden).

**Allgemeine Angaben:**

Firmenbezeichnung BauführerIn Hochbau (laut Baubewilligung)

Firmenbezeichnung BauführerIn Baugrubensicherung

Grundbautechnische Sachverständige

**Beilagen:**

Lageplan

Waag- und Lotschnitt der Baugrubensicherung (mit Baulinie, Lage der Einbauten und Grundwasserhorizont)

Geotechnisches Gutachten

Technischer Bericht

Statische Berechnung

Erforderlichenfalls Ankerasteilungsplan

Einbautenerhebung

**Notwendige Angaben zur Beurteilung der geplanten Baugrubensicherung:**

**Angaben bei Bohrpfahlwänden:**

Ausführende Firma

Bohrpfahlgerät (eventuell Zustimmung der Einbautenbetreiber)

Bohrpfahldurchmesser, Einspannlänge, Leerbohrstrecke, Bohrpfahlrost

**bei aufgelösten Bohrpfahlwänden:**

Regelabstand, Spritzbetonschale, Hinterfüllung Spritzbeton – Kellerwand

**bei auskragenden Bohrpfahlwänden:**

freitragend oder Auflast aus den OG im Rohbau – Endzustand

beim **Berliner Verbau** u.ä. Stützmaßnahmen wird eine Stützschalung aus Holz (Bohlen, Pfosten, Schaltafeln) zwischen den senkrechten Stützelementen (Bohrträger u.ä.) untersagt. Diese aussteifenden Flächen sind als bewehrter Spritzbeton auszubilden.

**Bohrpfähle** (bewehrt oder unbewehrt) **sind** grundsätzlich nur **auf Eigengrund zu errichten** bzw. innerhalb des Toleranzmaßes von 20 cm Baulinienüberschreitung. Ausnahmen hierzu sind nur nach Rücksprache mit der Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau zulässig. Für eventuell verbleibende Betonkörper (auch in größerer Tiefe, z.B. unter 1,80 m unter der Geländeoberkante) ist eine entsprechende Abstandszahlung zu leisten.

#### **Angaben zum Düsenstrahlverfahren:**

Ausführende Firma

Verwendete Geräte

Baugrubensicherungselemente in Form von **DSV-Körper sind grundsätzlich nur auf Eigengrund zulässig**. Die Situierung der Säulen hat entsprechend dem vorzulegenden Säulenausteilungsplan derart zu erfolgen bzw. sind diese soweit von der Baulinie nach innen abzurücken, dass das **herstellungsbedingte Säulenübermaß** (= praxisbezogener

Schätzwert in Abhängigkeit der vorh. Bodenschichtung; z.B. in lockeren Anschüttungen oder sandarmen rolligen Donauschottern mit Gefahr von „Überprofilen“ durchaus im dm- bis Meterbereich möglich; strichlierte Säulenumrissdarstellung erforderlich!) jedenfalls **noch verlässlich auf Eigengrund** (bzw. innerhalb des Toleranzmaßes von 20 cm entlang der Baulinie) **zu liegen kommt**.

#### **Angaben bei Schlitzwänden:**

Ausführende Firma

Schlitzwandgerät (eventuell Zustimmung der Einbautenträger)

Schlitzwanddicke, Spannweitenlängen

Wasserdichtheit gegen das Grundwasser erforderlich?

auskragende Schlitzwand: mit oder ohne Auflasten im Endzustand des Rohbaus

**Schlitzwandelemente** (bewehrt oder unbewehrt) **sind** grundsätzlich nur **auf Eigengrund zu errichten** bzw. innerhalb des Toleranzmaßes von 20 cm Baulinienüberschreitung. Ausnahmen hierzu sind nur nach Rücksprache mit der Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau zulässig. Für eventuell verbleibende Betonkörper (auch in größerer Tiefe, z.B. unter 1,80 m unter der Geländeoberkante) ist eine entsprechende Abstandszahlung zu leisten. Die Herstellung von Leitwänden auf Öffentlichem Gut ist möglich, sofern diese nach der Schlitzwandherstellung zur Gänze entfernt werden.

#### **Angaben bei temporären Verankerungen:**

Ausführende Firma

Art der Anker

Zustimmung der Einbautenträger

Hinsichtlich beabsichtigter **Rückverankerungen** von Baugrubensicherungen erteilt die Stadt Wien **nur** die Zustimmung, falls es sich um **glasfaserverstärkte Kunststoffzugglieder** (z.B. GFK-Anker, GFK-Nägel) **oder wiederausbaubare Stahlzugglieder** (z.B. ausfädelbare Litzenanker mittels Umlenkrolle, etc.) handelt.

**Vermörtelte bzw. verpresste Stahlspieße oder Stahlstäbe** (Nagelwand) werden **grundsätzlich abgelehnt**.

Für eventuell verbleibende Ankerteile ist ein Lageplan inkl. Schnittzeichnungen anzufertigen und der Stadt Wien zu übermitteln.

Für eventuell verbleibende Ankerteile ist eine Abstandszahlung zu leisten.

#### **Spundwände, Dielenverbau:**

Ausführende Firma

Verwendete Dielenart, Einspannlänge

Art der Ramm- und Ziehgeräte

Abstand von den nächsten Einbauten

Zustimmung der Einbautenbetreiber zum Rammen und Ziehen aufgrund der Geräteart.

**Die Spundwände, Dielenverbauten und Anker sind immer zu entfernen. Dies ist durch eine Sachverständige bzw. durch einen Sachverständigen zu bestätigen.**

Für eventuell verbleibende Stahlteile und/oder Ankerteile ist ein Lageplan inkl. Schnittzeichnungen anzufertigen und der Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau zu übermitteln.

Für eventuell verbleibende Stahlteile und/oder Ankerteile ist eine Abstandszahlung zu leisten.

#### **Frei geböschte Baugruben im Öffentlichen Gut:**

Sind zwar grundsätzlich möglich, jedoch immer äußerst kritisch zu betrachten (u.a. meist gestörte Baugrundverhältnisse zufolge nahegelegener Künettenverfüllungen). Sie bedürfen

immer eines entsprechenden Erosionsschutzes sowie zumindest im obersten Bereich (zur Geländeoberkante) einer den erdstatischen Erfordernissen entsprechenden Ertüchtigung (zufolge Baustellenverkehr, Kranfundierung, etc.).

#### **Einbautenerhebung**

Die Zustimmung der Einbautenbetreiber zu den Maßnahmen zur Baugrubensicherung (insbesondere bei Verankerungen) ist einzuholen.

#### **Benützungsentgelt / Kostenbeitrag / Abstandszahlungen:**

Von der Bauwerberin bzw. vom Bauwerber oder der Bauführerin bzw. den Bauführer ist für die Standsicherheit der öffentlichen Verkehrsfläche im Gefährdungsbereich der Baugrubensicherung und für die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Straßenkonstruktion nach den Aufgrabungen ein von der Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau festgelegter Betrag (mind. EUR

5.000,-) mittels einer Bankgarantie bei der Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau zu hinterlegen (Standardlaufzeit des Haftbriefes 18 Monate bzw. individuelle Vereinbarung selbstverständlich möglich).

Für die Abdeckung des administrativen Aufwands hat die Bauwerberin bzw. der Bauwerber oder die Bauführerin bzw. der Bauführer einen tarifmäßig festgesetzten Kostenbeitrag von € 45,- zu zahlen.

Für die Benützung des Straßengrundes ist ein von der Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau festgelegtes, einmaliges Benützungsentgelt nach Übermittlung einer Zahlungsaufforderung seitens der zuständigen Buchhaltungsabteilungsabteilung der Stadt Wien zu entrichten.

Das einmalige Grundbenützungsentgelt setzt sich folgendermaßen zusammen:  
Sockelbetrag: 540,- EUR + 80,- EUR / lfm. Straßenfront = mind. 1.500,- EUR.

Abstandszahlung für verbleibende Spundwandelemente im Öffentlichen Gut, auch wenn diese bis 1,80 m unter Gehsteigniveau abgeschnitten werden müssen.

Sollten Elemente der Spundwand nicht ausgebaut werden können, ist dies von einem Sachverständigen zu begründen. Für jedes Element, das gemäß dem Gutachten nicht ausgebaut wurde, ist eine Abstandszahlung von € 500,- zu entrichten.

Abstandszahlung für verbleibende Anker, Erdnägel oder gleichwertige Verankerungen.

Verlegungstiefe bis 4 m	100,- EUR pro m Ankerlänge
Verlegungstiefe von 4 m bis 8 m	75,- EUR pro m Ankerlänge
Verlegungstiefe über 8 m	50,- EUR pro m Ankerlänge

Abstandszahlung für verbleibende Bauwerkskörper im Öffentlichen Gut, auch wenn diese bis 1,80 m unter Gehsteigniveau zurückgebaut werden müssen.

Niveau- Horizont bis 4 m	250,- EUR pro m <sup>3</sup> (z.B.: Mauerwerk).
Niveau- Horizont von 4 m bis 8 m	190,- EUR pro m <sup>3</sup>
Niveau- Horizont über 8 m	125,- EUR pro m <sup>3</sup> <u>oder</u>

Niveau- Horizont bis 4 m	500,- EUR pro m <sup>3</sup> (z.B.: Stahlbetonmauerwerk).
Niveau- Horizont von 4 m bis 8 m	375,- EUR pro m <sup>3</sup>
Niveau- Horizont über 8 m	250,- EUR pro m <sup>3</sup>

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-HTL-Ing. Robert Reich e.h.